



15.456

Parlamentarische Initiative

Heraufsetzung der periodischen vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung für Senioren-Autofahrer vom 70. auf das 75. Altersjahr

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	3
2. Vernehmlassungsteilnehmende	3
3. Tabellarische Übersicht über die eingegangenen Vernehmlassungen.....	3
4. Übersicht über den Inhalt der Vernehmlassungen	3
5. Erhöhung der Alterslimite für die verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchung vom 70. auf das 75. Altersjahr.....	4
5.1 Argumente der Befürworter der Erhöhung der Alterslimite für die verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchung	4
5.2 Argumente der Gegner der Erhöhung der Alterslimite für die verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchung	5
5.3 Gegenvorschläge und weitere Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden	7
6. Umsetzung durch die kantonalen Vollzugsbehörden	8
6.1 Zeitbedarf für die Umsetzung.....	8
6.2 Weitere Bemerkungen	8
Anhang 1: Tabellarische Übersicht über die eingegangenen Vernehmlassungen	9
Anhang 2: Liste der Adressaten	12
Anhang 3: Fragebogen.....	22
Anhang 4: Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden.....	23

1. Allgemeines

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) führte im Auftrag der Kommission für Verkehr- und Fernmeldewesen des Nationalrates (KVF-N) vom 4. November 2016 bis zum 3. Februar 2017 das Vernehmlassungsverfahren zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.456 Reimann „Heraufsetzung der periodischen vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung für Senioren-Autofahrer vom 70. auf das 75. Altersjahr“ durch. Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens war ein Entwurf der Änderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01).

2. Vernehmlassungsteilnehmende

Zur Vernehmlassung hat das ASTRA im Auftrag der KVF-N neben den ständigen Adressaten gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis d des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) 54 weitere Organisationen eingeladen. Eingegangen sind insgesamt 64 Stellungnahmen. 26 Kantone, 5 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien, 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie der Wirtschaft sowie 30 weitere Organisationen haben geantwortet.

3. Tabellarische Übersicht über die eingegangenen Vernehmlassungen

	Total Begrüsste	Antworten Begrüsste	Antworten nicht Begrüsste	Total Antworten
Kantone	26	26	0	26
Parteien	12	5	0	5
Dachverbände	11	3	0	3
Weitere Organisationen	54	25	5	30
Private	0	0	0	0
Total	103	59	5	64

4. Übersicht über den Inhalt der Vernehmlassungen

Eine tabellarische Übersicht über den Inhalt der eingegangenen Vernehmlassungen findet sich im Anhang 1.

5. Erhöhung der Alterslimite für die verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchung vom 70. auf das 75. Altersjahr

Eine knappe Mehrheit der Kantone spricht sich gegen die Erhöhung der Alterslimite aus: 12 Kantone heissen die Erhöhung gut (AR, BL, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SZ, TG, ZG), 14 Kantone sind dagegen (AG, AI, BE, BS, FR, GE, NE, SH, SO, TI, UR, VD, VS, ZH).

Bei den politischen Parteien befürworten deren 3 (CVP, FDP, SVP) die Heraufsetzung der Altersgrenze, 2 Parteien (BDP, SPS) lehnen sie ab.

1 Dachverband (SGV) ist mit der späteren Kontrolluntersuchung einverstanden, 1 Dachverband (CH Städte) weist sie ab.

Von den übrigen Stellen unterstützen deren 15 die Heraufsetzung der Alterslimite (ASTAG, CP, FREC, FRS, GAESO, IG Motorrad, KKA, MFE, motosuisse, SMSR, SMVS, SRV, SSR, TCS, Velosuisse), während deren 9 dagegen sind (asa, AVAE, Fussverkehr CH, KSSD, OPTIK CH, RCS, SGRM, SVSP, VFV).

6 der übrigen Stellen (bfu, FMH, KKJPD, SGAIM, SISTRA, SKS) und 1 Dachverband (CH Gemeinden) haben keine Stellung bezogen.

Von den 26 Vernehmlassungsteilnehmenden, die gegen die Erhöhung der Alterslimite vom 70. auf das 75. Altersjahr sind, lehnen alle eine Heraufsetzung der Altersgrenze generell ab (AG, AI, BE, BS, FR, GE, NE, SH, SO, TI, UR, VD, VS, ZH; BDP, SPS; CH Städte; asa, AVAE, Fussverkehr CH, KSSD, OPTIK CH, RCS, SGRM, SVSP, VFV). Für eine Erhöhung um weniger als fünf Jahre hat sich niemand ausgesprochen.

Nachfolgend eine Zusammenfassung der Argumente der Vernehmlassungsteilnehmenden sowie deren Gegenvorschläge und weiteren Bemerkungen.

5.1 Argumente der Befürworter der Erhöhung der Alterslimite für die verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchung

- Mit der höheren Lebenserwartung würden die Menschen heute gesünder älter. Die heutigen Senioren und Seniorinnen seien geistig und physisch rüstiger als früher. Angesichts dieser Entwicklung sei eine Erhöhung der Alterslimite für die Kontrolluntersuchung auf 75 Jahre angezeigt (GL, JU, OW, ZG; SVP; SGV; GAESO, KKA, SSR, TCS).
- Es gebe keine evidenzbasierten Daten zum Nutzen von Senioren-Untersuchungen (FRS, KKA) und es bestünde keine wissenschaftliche Begründung für eine bestimmte Altersgrenze (GR; CP).
- Die Ärzteschaft schenke der Fahreignung ihrer Patienten und Patientinnen im Rahmen der Gesundheitsversorgung grundsätzlich Aufmerksamkeit und nehme bei Bedarf unabhängig von deren Alter verkehrsmedizinische Untersuchungen vor (KKA, MFE, SMVS). Es läge in der Verantwortung der behandelnden Ärzte und Ärztinnen, bei verkehrsrelevanten Beeinträchtigungen die Behörden zu informieren (JU, LU).
- Mit der Heraufsetzung der Alterslimite könne der Aufwand für die Senioren und Seniorinnen sowie die Behörden vermindert werden, ohne die Verkehrssicherheit zu gefährden (GR).
- Der grösste Teil der Senioren und Seniorinnen könne die altersbedingten sensorischen, kognitiven und motorischen Defizite durch Fahrerfahrung und einen defensiven Fahrstil kompensieren (FRS).

- Die Erhaltung der Mobilität sei Senioren und Seniorinnen für ihre selbständige Lebensgestaltung wichtig (FRS). Ihre Eigenverantwortung solle so wenig wie möglich durch staatliche Regulierungen eingeschränkt werden (OW). Studien zeigten, dass eine Erhöhung der Eigenverantwortung einen positiven Einfluss auf die Unfallzahlen bei älteren Fahrzeugführern und -führerinnen habe (TCS).
- Die Kontrolluntersuchungen könnten bei Senioren und Seniorinnen zu negativen Effekten führen, da sie bei Verlust des Führerausweises auf für sie gefährlichere Arten der Verkehrsbeteiligung (zu Fuss gehen, Radfahren) auswichen (FRS).
- Die Unfallraten deuteten darauf hin, dass das Unfallrisiko älterer Menschen im Strassenverkehr erst ab 75 Jahren nachweislich ansteige (ZG). Statistisch gesehen gehörten ältere Fahrzeugführer und -führerinnen zu jener Gruppe mit dem beinahe kleinsten Unfallrisiko (SVP).
- Aufgrund wissenschaftlicher Befunde kämen Experten zum Schluss, dass altersbezogene Fahreignungsabklärungen keinen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit leisteten. Die Experten empfahlen, die Fahreignung nur anlassbezogen und individuell abzuklären (AR).
- Bei den Kontrolluntersuchungen zeigten sich die 70- bis 75-jährigen Führerausweisinhaber und -inhaberinnen meist unproblematisch (MFE).
- Das Wichtigste im Strassenverkehr sei die Eigenverantwortung. Eine ärztliche Untersuchung könne dazu führen, dass sich Senioren und Seniorinnen in falscher Sicherheit wögen (SVP).
- Fakten deuteten nicht darauf hin, dass bei einer Erhöhung der Altersgrenze die Verkehrssicherheit spürbar vermindert würde (BL).
- Der Sicherheitsgewinn durch die Kontrolluntersuchungen sei als gering einzustufen und der mit den Untersuchungen verbundene Aufwand der Betroffenen und Behörden stehe dazu in einem als stark unausgewogen zu bezeichnenden Verhältnis (FRS).
- Die Nachbarstaaten der Schweiz kannten keine Kontrolluntersuchung von Senioren und Seniorinnen (KKA).

5.2 Argumente der Gegner der Erhöhung der Alterslimite für die verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchung

- Es käme zu einer Verschlechterung der Verkehrssicherheit, da es mehr Schwerverletzte und Tote durch Unfälle gäbe, die Personen mit mangelnder Fahreignung verursachten (AG, BE, SH, SO, TI, UR, VD, ZH; KSSD, RCS).
- Im Jahr 2015 habe 836 Personen im Alter von 70 bis 75 Jahren der Führerausweis wegen fehlender Fahreignung entzogen werden müssen, im Jahr 2016 1'127 Personen. Dies entspräche einem Drittel aller Ausweisentzüge bei über 70-Jährigen. Da diese Personen ihren Führerausweis trotz negativer Fahreignungsbeurteilung nicht freiwillig abgegeben haben, sei davon auszugehen, dass sie dies auch nach einer Erhöhung der Alterslimite nicht eigenverantwortlich täten. Diese fahrungsungeeigneten Personen würden künftig weiterhin am Verkehr teilnehmen (BE, SO, TI, UR; CH Städte; KSSD, RCS).
- Die Fahreignungsuntersuchungen zwischen dem 70. und dem 75. Altersjahr bewirkten, dass sich die Betroffenen mit ihrer Fahreignung befassten (CH Städte; KSSD, SVSP). Dieser Prozess führe dazu, dass viele Betroffene den Führerausweis freiwillig abgäben. Diese

nicht mehr fahrgeeigneten Personen würden künftig weiterhin am Strassenverkehr teilnehmen (AG, BE, GE, SO, TI, UR, VD, ZH). Im Alter von 70 Jahren steige die Zahl der freiwilligen Verzichtse auf den Führerausweis stark an. Dieser Schwelleneffekt ergebe sich, weil bei der Erstuntersuchung viele Personen erfasst würden, die seit Längerem nicht mehr fahrgeeignet gewesen seien (ZH).

- Ab dem 70. Altersjahr nähmen verkehrsrelevante Erkrankungen zu, insbesondere Demenzerkrankungen und Einschränkungen beim Sehvermögen. In der Schweiz seien rund 16'000 Führerausweisinhaber und -inhaberinnen im Alter von 65 bis 75 Jahren von Demenz betroffen (ZH). Gerade bei beginnender Demenz funktionierten die Betroffenen im Alltag zwar noch gut, im Strassenverkehr sei ihre Leistungsfähigkeit jedoch stark reduziert. Bei diesen Beeinträchtigungen funktioniere die Eigenverantwortung der Senioren und Seniorinnen nicht, da deren Einsichtsfähigkeit stark eingeschränkt sei (AG, BS, GE NE, SO, TI, ZH; BDP; SGRM). Die Abnahme der Fahreignung erfolge zudem häufig schleichend, weshalb es die Betroffenen nicht selber merkten (ZH; CH-Städte; KSSD, OPTIK CH).
- Dem Argument, dass ältere Menschen heute gesünder seien als bei Festlegung der Alterslimite von 70 Jahren stünde entgegen, dass der Strassenverkehr heute viel komplexer sei als damals. Die Verkehrssituation stelle somit heute viel höhere Anforderungen an die Senioren und Seniorinnen als früher (UR; AVAE).
- Dank den Kontrolluntersuchungen könnten verkehrsrelevante Beeinträchtigungen rechtzeitig erkannt werden. Dies ermögliche es, in geeigneter Weise darauf zu reagieren und somit zum einen die Risiken zu minimieren und zum anderen die Mobilität der Senioren und Seniorinnen längst möglich zu erhalten (SO, SPS).
- Der organisatorische und finanzielle Aufwand der Senioren und Seniorinnen für die Kontrolluntersuchung sei gering und stünde in einem guten Verhältnis zu den mit der Massnahme verfolgten Zielen. Die verkehrsmedizinische Untersuchung erfolge meist im Rahmen einer sowieso anstehenden Konsultation (AI) und koste circa 120 Franken (BE; CH Städte; KSSD).
- Mit der Heraufsetzung der Alterslimite werde der Aufwand für die Verwaltung nicht verkleinert, sondern erhöht. Dies deshalb, weil wegen dem späteren Untersuchungszeitpunkt die medizinischen Abklärungen komplexer würden und mit mehr Entzugsverfügungen zu rechnen sei (AG).
- Trotz steigender Lebenserwartung wirkten sich altersbedingte Veränderungen (z.B. schwindende Beweglichkeit) negativ auf die Fahreignung aus (NE, TI, UR, VD). An der Abnahme insbesondere der Seh-, Gehör- und Gedächtnisleistung aufgrund des Alterungsprozesses habe sich nichts geändert (AI, SO; CH Städte; AVAE, KSSD, RCS, SGRM, SVSP). Wissenschaftlich und statistisch sei belegt, dass trotz höherer Lebenserwartung und besserem Gesundheitszustand die Häufigkeit von Parkinson- und Diabetes-Erkrankungen bei den 70- bis 75-Jährigen nicht abnehme (ZH).
- Die von über 60-Jährigen verursachten tödlichen Unfälle hätten zugenommen, wobei die Unfallursachen oft im Zusammenhang mit medizinischen Problemen stünden. Mit den Kontrolluntersuchungen könnten diese medizinischen Probleme frühzeitig erkannt und das Unfallrisiko gesenkt werden (FR).
- Die erste Kontrolluntersuchung mit 70 Jahren könne Anlass sein, dass sich Senioren und Seniorinnen mit anderen Mobilitätsformen auseinandersetzten. Zum Zeitpunkt, indem die

älteren Menschen den Führerausweis abgeben müssten, sei es für diese oft nicht mehr möglich, das Verkehrssystem des öffentlichen Verkehrs zu erlernen (Fussverkehr CH).

- Es erscheine nicht einleuchtend, dass Neulenkende eine obligatorische Weiterausbildung machen müssten, Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen sowie Berufschaffere und -chauffeuren alle fünf Jahre fünf obligatorische Weiterbildungstage besuchen müssten und nur für Senioren und Seniorinnen Erleichterungen geschaffen würden (AVAE).
- Es lägen keine neuen Erkenntnisse vor, die eine Heraufsetzung der Alterslimite rechtfertigten (BS).
- 19 EU-Mitgliedstaaten würden die Verlängerung des Führerausweises von einer medizinischen Kontrolle abhängig machen (BS, SO; CH Städte).

5.3 Gegenvorschläge und weitere Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden

- Gegenvorschlag (VD, Fussverkehr CH): Mit 70 Jahren solle eine erste Kontrolluntersuchung stattfinden und anschliessend ab dem 75. Altersjahr alle zwei Jahre eine Untersuchung. Somit werde die Möglichkeit beibehalten, dass sich Senioren und Seniorinnen mit 70 Jahren anlässlich der ersten Kontrolluntersuchung mit der Frage der Fahreignung befassen und ihren Ausweis freiwillig abgeben könnten.
- Gegenvorschlag (VS): Mit 70 Jahren sollen sich die Senioren und Seniorinnen einer ersten Kontrolluntersuchung unterziehen. Die nächste Kontrolluntersuchung solle mit 75 Jahren stattfinden, eine weitere mit 78 Jahren und anschliessend alle zwei Jahre eine Kontrolle bis zum 90. Altersjahr. Ab dem 90. Altersjahr solle eine jährliche Kontrolle vorgeschrieben werden (5-3-2-2-2-...1-1-...). Somit könne dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich der Gesundheitszustand im Alter zunehmend verschlechtere.
- Ab dem 84. Altersjahr solle jährlich eine Kontrolluntersuchung stattfinden (UR).
- Es solle nur alle drei bis fünf Jahre eine Kontrolluntersuchung stattfinden (SSR).
- Ab dem 50. Altersjahr solle das Sehvermögen mindestens alle zehn Jahre überprüft werden (OPTIK CH).

Das Sehvermögen solle ab dem 60. Altersjahr alle fünf Jahre und ab dem 70. Altersjahr alle zwei Jahre überprüft werden (GAESO).

- Vor dem Entscheid über die Heraufsetzung der Alterslimite solle die altersbezogenen Fahreignungsabklärungen evaluiert werden (bfu, VfV). Es müsse geklärt werden, wie sich die Erhöhung auf die Verkehrssicherheit auswirke, dazu brauche es evidenzbasierte Grundlagen (SGAIM). Zudem müsse wissenschaftlich geklärt werden, ob die höhere Lebenserwartung auch dazu führe, dass die verkehrsrelevanten Erkrankungen erst später aufträten (BE).
- Bei einer Erhöhung der Alterslimite solle die Ärzteschaft auf ihr Melderecht aufmerksam gemacht werden (BE; GAESO).
- Personen, die aufgrund einer bereits durchgeführten Fahreignungsuntersuchung nur unter der Bedingung eines verkürzten Kontrollrhythmus fahrberechtigt sind, sollen sich auch nach Erhöhung der Alterslimite an diesen Kontrollrhythmus halten müssen (BE, LU, SO, ZH).
- Personen im Alter von 70 bis 75 Jahren, die nur mit Auflagen fahrgerecht sind, sollen sich auch nach Erhöhung der Alterslimite an diesen Auflagen halten müssen (SO).

- Senioren und Seniorinnen sollten ihre Fahrkompetenz bei einem Fahrlehrer oder einer Fahrlehrerin testen lassen (FREC).

6. Umsetzung durch die kantonalen Vollzugsbehörden

6.1 Zeitbedarf für die Umsetzung

Falls das Parlament die Heraufsetzung der Alterslimite beschliesst, legt der Bundesrat anschliessend fest, wann diese in Kraft tritt. 23 Kantone (AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH) können die für die Erhöhung der Altersgrenze nötigen Umsetzungsarbeiten so vornehmen, dass die neue Regelung sechs Monate nach diesem Bundesratsbeschluss in Kraft treten kann.

2 Kantone (SH, VD) brauchen für die Umsetzung der neuen Regelung einen Vorlauf von mindestens neun oder idealerweise zwölf Monate.

1 Kanton (AI) benötigt für die Umsetzung zwölf Monate. Eine allfällige Umsetzung sei nicht zeitkritisch und die Kantone müssten daher terminlich nicht unnötig unter Druck gesetzt werden.

2 Kantone (LU, SH) bemerken, dass die Einführung der neuen Altersgrenze für die Kontrolluntersuchung nicht auf einen beliebigen Zeitpunkt hin erfolgen könne, da Abhängigkeiten zu Releasezyklen weitere Applikationen bestünden.

6.2 Weitere Bemerkungen

Ein Kanton (ZH) fordert, dass - sollte das Parlament die Erhöhung der Alterslimite beschliessen - die kantonalen Behörden ermächtigt werden müssten, unter 75-jährige Personen zwischen dem Ablauf der Referendumsfrist und dem Inkrafttreten der neuen Regelung nicht mehr zur Kontrolluntersuchung aufzubieten. Eine andere Lösung würden die Senioren und Seniorinnen nicht akzeptieren.

Tabellarische Übersicht über die eingegangenen Vernehmlassungen

1a. Sind Sie damit einverstanden, dass sich Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nichtberufsmässiger Kategorien erst ab dem 75. Altersjahr alle zwei Jahre einer verkehrsmedizinischen Untersuchung unterziehen müssen und nicht wie heute ab dem 70. Altersjahr?

Ja (31)

wovon	Kantone: 12	Parteien: 3	Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete: 0	Dachverbände der Wirtschaft: 1	übrige Stellen: 15
-------	-------------	-------------	---	--------------------------------	--------------------

Nein (26)

wovon	Kantone: 14	Parteien: 2	Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete: 1	Dachverbände der Wirtschaft: 0	übrige Stellen: 9
-------	-------------	-------------	---	--------------------------------	-------------------

Keine Stellungnahme / nicht betroffen (7)

wovon	Kantone: 0	Parteien: 0	Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete: 1	Dachverbände der Wirtschaft: 0	übrige Stellen: 6
-------	------------	-------------	---	--------------------------------	-------------------

Ja:

Kantone: AR, BL, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SZ, TG, ZG

Parteien: CVP, FDP, SVP

Dachverbände: SGV

Übrige Stellen: ASTAG, CP, FREC, FRS, GAESO, IG Motorrad, KKA, MFE, motosuisse, SMSR, SMVS, SRV, SSR, TCS, Velosuisse

Nein:

Kantone: AG, AI, BE, BS, FR, GE, NE, SH, SO, TI, UR, VD, VS, ZH

Parteien: BDP, SPS

Dachverbände: CH Städte

Übrige Stellen: asa, AVAE, Fussverkehr CH, KSSD, OPTIK CH, RCS, SGRM, SVSP, VFV

Keine Stellungnahme / nicht betroffen:

Dachverbände: CH Gemeinden

Übrige Stellen: bfu, FMH, KKJPD, SGAIM, SISTRA, SKS

1b. Lehnen Sie die Heraufsetzung der Altersgrenze generell ab oder befürworten Sie eine Heraufsetzung der Altersgrenze um weniger als fünf Jahre, beispielsweise auf 73 Jahre?

Mit Erhöhung auf ...Jahre einverstanden (0)

wovon	Kantone: 0	Parteien: 0	Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete: 0	Dachverbände der Wirtschaft: 0	übrige Stellen: 0
-------	------------	-------------	---	--------------------------------	-------------------

Generell dagegen (Beibehaltung 70. Altersjahr) (26)

wovon	Kantone: 14	Parteien: 2	Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete: 1	Dachverbände der Wirtschaft: 0	übrige Stellen: 9
-------	-------------	-------------	---	--------------------------------	-------------------

Keine Stellungnahme / nicht betroffen (38)

wovon	Kantone: 12	Parteien: 3	Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete: 1	Dachverbände der Wirtschaft: 1	übrige Stellen: 21
-------	-------------	-------------	---	--------------------------------	--------------------

Mit Erhöhung auf ...Jahre einverstanden:

Generell dagegen (Beibehaltung 70. Altersjahr):

Kantone: AG, AI, BE, BS, FR, GE, NE, SH, SO, TI, UR, VD, VS, ZH

Parteien: BDP, SPS

Dachverbände: CH Städte

Übrige Stellen: asa, AVAE, Fussverkehr CH, KSSD, OPTIK CH, RCS, SGRM, SVSP, VFV

Keine Stellungnahme / nicht betroffen:

Kantone: AR, BL, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SZ, TG, ZG

Parteien: CVP, FDP, SVP

Dachverbände: CH Gemeinden, SGV

Übrige Stellen: ASTAG, bfu, CP, FMH, FREC, FRS, GAESO, IG Motorrad, KKA, KKJPD, MFE, motosuisse, SGAIM, SISTRA, SKS, SSR, SMSR, SMVS, SRV, TCS, Velosuisse

2a. An die kantonalen Vollzugsbehörden:

Falls das Parlament die Heraufsetzung der Alterslimite beschliesst, legt der Bundesrat anschliessend fest, wann diese in Kraft tritt. Können Sie die nötigen Umsetzungsarbeiten wie Informatikanpassungen rechtzeitig vornehmen, so dass die neue Regelung ein halbes Jahr nach diesem Bundesratsbeschluss in Kraft treten könnte (voraussichtlich Mitte 2018)?

Ja (23)

Kantone: 23

Nein (3)

Kantone: 3

Ja: AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH

Nein: AI, SH, VD

2b. Wenn nein: Wie viel Zeit benötigen Sie nach dem Bundesratsbeschluss über das Inkrafttreten der neuen Regelung?

AI: Für die Umsetzung wird ein Jahr benötigt.

SH, VD: Für die Umsetzung wird ein Vorlauf von mindestens 9, idealerweise 12 Monaten benötigt.

Liste der Adressaten

1. Kantone

Staatskanzlei des Kantons Zürich	Neumühlequai 10 Postfach 8090 Zürich info@sk.zh.ch
Staatskanzlei des Kantons Bern	Postgasse 68 3000 Bern 8 info@sta.be.ch
Staatskanzlei des Kantons Luzern	Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern staatskanzlei@lu.ch
Standeskanzlei des Kantons Uri	Rathausplatz 1 6460 Altdorf ds.la@ur.ch
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	Regierungsgebäude Bahnhofstrasse 9 Postfach 1260 6431 Schwyz stk@sz.ch
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	Rathaus 6061 Sarnen staatskanzlei@ow.ch
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	Dorfplatz 2 Postfach 1246 6371 Stans staatskanzlei@nw.ch
Regierungskanzlei des Kantons Glarus	Rathaus 8750 Glarus staatskanzlei@gl.ch
Staatskanzlei des Kantons Zug	Seestrasse 2 Regierungsgebäude am Postplatz 6300 Zug info@zg.ch

Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	Rue des Chanoines 17 1701 Fribourg chancellerie@fr.ch relationexterieures@fr.ch
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	Rathaus Barfüssergasse 24 4509 Solothurn kanzlei@sk.so.ch
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	Marktplatz 9 4001 Basel staatskanzlei@bs.ch
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	Regierungsgebäude Rathausstrasse 2 4410 Liestal landeskanzlei@bl.ch
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	Beckenstube 7 8200 Schaffhausen staatskanzlei@ktsh.ch
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	Regierungsgebäude 9102 Herisau Kantonskanzlei@ar.ch
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	Marktgasse 2 9050 Appenzell info@rk.ai.ch
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	Regierungsgebäude 9001 St. Gallen info.sk@sg.ch
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	Reichsgasse 35 7001 Chur info@gr.ch
Staatskanzlei des Kantons Aargau	Regierungsgebäude 5001 Aarau staatskanzlei@ag.ch
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	Regierungsgebäude Zürcherstrasse 188 8510 Frauenfeld staatskanzlei@tg.ch

Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	Palazzo delle Orsoline 6501 Bellinzona can-scds@ti.ch
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	Place du Château 4 1014 Lausanne info.chancellerie@vd.ch
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	Planta 3 1950 Sion Chancellerie@admin.vs.ch
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	Le Château Rue de la Collégiale 12 2000 Neuchâtel Secretariat.chancellerie@ne.ch
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2 Case postale 3964 1211 Genève 3 service-adm.ce@etat.ge.ch
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	2, rue de l'Hôpital 2800 Delémont chancellerie@jura.ch
Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) Conférence des gouvernements cantonaux (CdC) Conferenza dei Governi cantonali (CdC)	Sekretariat Haus der Kantone Speichergasse 6 Postfach 3001 Bern mail@kdk.ch

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Bürgerlich-Demokratische Partei BDP Parti bourgeois-démocratique PBD Partito borghese democratico PBD	Postfach 119 3000 Bern 6 mail@bdp.info
Christlichdemokratische Volkspartei CVP Parti démocrate-chrétien PDC Partito popolare democratico PPD	Generalsekretariat Klaraweg 6 Postfach 3001 Bern info@cvp.ch

Christlich-soziale Partei Obwalden csp-ow	Frau Linda Hofmann St. Antonistrasse 9 6060 Sarnen ch.schaeli@gmx.net
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis	CSPO Geschäftsstelle Postfach 132 3930 Visp info@cspo.ch
Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV	Nägeligasse 9 Postfach 3001 Bern vernehmlassungen@evppev.ch
FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali	Generalsekretariat Neuengasse 20 Postfach 3001 Bern info@fdp.ch
Grüne Partei der Schweiz GPS Parti écologiste suisse PES Partito ecologista svizzero PES	Waisenhausplatz 21 3011 Bern gruene@gruene.ch
Grünliberale Partei glp Parti vert'libéral pvl	Laupenstrasse 2 3008 Bern schweiz@grunliberale.ch
Lega dei Ticinesi (Lega)	Via Monte Boglia 3 casella postale 4562 6904 Lugano lorenzo.guadri@mattino.ch
Mouvement Citoyens Romand (MCR)	Case postale 1211 Genève 17 info@mcge.ch
Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC	Generalsekretariat Postfach 8252 3001 Bern gs@svp.ch

Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS	Zentralsekretariat Spitalgasse 34 Postfach 3001 Bern verena.loembe@spschweiz.ch
--	---

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Gemeindeverband	Laupenstrasse 35 3008 Bern verband@chgemeinden.ch
Schweizerischer Städteverband	Monbijoustrasse 8 Postfach 3001 Bern info@staedteverband.ch
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	Seilerstrasse 4 Postfach 3001 Bern info@sab.ch

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation	Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich info@economiesuisse.ch bern@economiesuisse.ch
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)	Schwarztorstrasse 26 Postfach 3001 Bern info@sgv-usam.ch
Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich verband@arbeitgeber.ch
Schweizerischer Bauernverband (SBV) Union suisse des paysans (USP) Unione svizzera dei contadini (USC)	Laurstrasse 10 5201 Brugg info@sbv-usp.ch
Schweizerische Bankiervereinigung (SBV) Association suisse des banquiers (ASB) Associazione svizzera dei banchieri (ASB) Swiss Bankers Association	Postfach 4182 4002 Basel office@sba.ch

Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)	Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 23 info@sgb.ch
Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz) Société suisse des employés de commerce (SEC Suisse) Società svizzera degli impiegati di commercio (SIC Svizzera)	Hans-Huber-Strasse 4 Postfach 1853 8027 Zürich info@kfmv.ch
Travail.Suisse	Hopfenweg 21 Postfach 5775 3001 Bern info@travailsuisse.ch

5. Übrige

Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa	Thunstrasse 9 Postfach 3000 Bern 6 info@asa.ch
Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren KKJPD	Haus der Kantone Speichergasse 6 Postfach 3001 Bern Info@kkjpd.ch kkpks@kkjpd.ch info@koev.ch office@gdk-cds.ch
Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz KKPks	
Verkehrskommission der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz KKPks und der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP	
Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs KöV	
Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren GDK	
Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren (KSSD)	c/o Stadt Zürich Polizeidepartement Bahnhofquai 3 Postfach 8021 Zürich info@kssd.ch

Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP	Stadtpolizei St. Gallen Sekretariat SVSP Vadianstrasse 57 9001 St.Gallen info@svsp.info
Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein ACVS	Brühlstrasse 43 4415 Lauenen simone.wenk@bl.ch
SSR - CSA Schweizerischer Seniorenrat	Sekretariat Worblentalstrasse 32 3063 Ittigen info@ssr-csa.ch
Pro Senectute Schweiz	Lavaterstrasse 60 / Postfach 8027 Zürich info@prosenectute.ch
Schweizerischer Verband für Seniorenfragen SVS	Sekretariat SVS Grossmorgen 5 8840 Einsiedeln sekretariat@seniorenfragen.ch
Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz VASOS	3000 Bern info@vasos.ch
Fédération Suisse des Retraités SRV	2554 Meisberg info@fsr-srv.ch
Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH	Elfenstrasse 18 Postfach 300 3000 Bern 15 info@fmh.ch
Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin (SGAIM)	Monbijoustrasse 43 Postfach 3001 Bern info@sgaim.ch
Konferenz der Kantonalen Ärztesgesellschaften (KKA)	Nordstrasse 15 8006 Zürich info@kka-ccm.ch
MFE Haus- und Kinderärzte der Schweiz	Effingerstrasse 2 3011 Bern gs@hausarzt-schweiz.ch

Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz VKS	Chemin des Pensionnats 1 1700 Fribourg dss-umc@ti.ch
Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin SGRM, Sektion Verkehrsmedizin	Pestalozzistrasse 22 4056 Basel bruno.liniger@kssg.ch
Schweizerische Vereinigung für Verkehrspsychologie VFV	Marktgasse 34 4600 Olten andreas.widmer@vfv-spc.ch
Schweizerische Ophthalmologische Gesellschaft	Berneckerstrasse 26 Postfach 39 9435 Heerbrugg sog@erlaw.ch
Schweizer Optikverband	Baslerstrasse 32 Postfach 4601 Olten admin@sov.ch
Public Health Schweiz	Effingerstrasse 54 3001 Bern info@public-health.ch
Fonds für Verkehrssicherheit FVS	Monbijoustrasse 43 3007 Bern info@fvs.ch
Schweizerischer Verkehrssicherheitsrat VSR	Effingerstrasse 8 3011 Bern info@vsr.ch
Schweizerischer Fachverband für Sicherheit auf Strassen SISTRA	Ringstrasse 1 4603 Olten info@sistra.ch
Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS	Sihlquai 255 8005 Zürich info@vss.ch
Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu	Hodlerstrasse 5a 3011 Bern info@bfu.ch
RoadCross Schweiz	Zweierstrasse 22 8004 Zürich info@roadcross.ch

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA	Fluhmattstrasse 1 6002 Luzern medien@suva.ch
Schweizerischer Versicherungsverband SSV	C.F. Meyer-Strasse 14 Postfach 8022 Zürich info@svv.ch
Nationaler Garantiefonds Schweiz	Postfach 8085 Zürich info@nbi-ngf.ch
Nationales Versicherungsbüro Schweiz NVB	
Schweizerischer Fahrlehrerverband SFV	Effingerstrasse 8 3011 Bern sekretariat@fahrlehrerverband.ch
Fédération romande des écoles de conduite (FREC)	Route du Village 14 Puidoux info@frec.ch
strasseschweiz - Verband des Strassenverkehrs FRS	Wölflistrasse 5 Postfach 690 3000 Bern 22 info@strasseschweiz.ch
Touring Club Schweiz TCS	Chemin de Blandonnet 4 1214 Vernier sro@tcs.ch politique@tcs.ch
Verkehrsclub der Schweiz VCS	Aarberggasse 61 Postfach 3001 Bern vcs@verkehrsclub.ch
Automobilclub der Schweiz ACS	Wasserwerksgasse 39 3000 Bern 13 info@acs.ch
Les Routiers Suisses LRS	Rue de la Chocolatière 26 1026 Echandens dpiras@routiers.ch
Schweizerischer Nutzfahrzeugverband ASTAG	Wölflistrasse 5 3006 Bern astag@astag.ch

Schweizerischer Auto- und Motorradfahrer-Verband SAM	Zentralverwaltung Firststrasse 15 8835 Feusisberg info@s-a-m.ch
Fédération Motocycliste Suisse FMS	Zürcherstrasse 376 8500 Frauenfeld sport@swissmoto.org
IG Motorrad	8000 Zürich mail@ig-motorrad.ch
motosuisse	Marktgasse 38 Postfach 496 3000 Bern 7 info@motosuisse.ch
2rad Schweiz	Entfelderstrasse 11 5000 Aarau info@2radschweiz.ch
Pro Velo Schweiz	Birkenweg 61 3013 Bern info@pro-velo.ch
Velokonferenz Schweiz	Rechbergerstr. 1 Postfach 938 2501 Biel/Bienne info@velokonferenz.ch
Velosuisse	Marktgasse 38 Postfach 496 3000 Bern 7 info@velosuisse.ch
Fussverkehr Schweiz	Klosbachstrasse 48 8032 Zürich info@fussverkehr.ch
Verband öffentlicher Verkehr VöV	Dählhölzliweg 12 3000 Bern 6 info@voev.ch
Stiftung für Konsumenten (SKS)	Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 23 info@konsumentenschutz.ch
Konsumentenforum kf	Belpstrasse 11 3007 Bern forum@konsum.ch

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☐	Verband, Organisation, Übrige: ☐
Absender:	

1a. Sind Sie damit einverstanden, dass sich Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nichtberufsmässiger Kategorien erst ab dem 75. Altersjahr alle zwei Jahre einer verkehrsmedizinischen Untersuchung unterziehen müssen und nicht wie heute ab dem 70. Altersjahr?			
☐ JA	☐ NEIN → bitte Frage 1b beantworten	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen:			
1b. Lehnen Sie die Heraufsetzung der Altersgrenze generell ab oder befürworten Sie eine Heraufsetzung der Altersgrenze um weniger als fünf Jahre, beispielsweise auf 73 Jahre?			
☐ Mit Erhöhung auf Jahre einverstanden	☐ Generell dagegen (Beibehaltung 70. Altersjahr)	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen:			

2a. An die kantonalen Vollzugsbehörden: Falls das Parlament die Heraufsetzung der Alterslimite beschliesst, legt der Bundesrat anschliessend fest, wann diese in Kraft tritt. Können Sie die nötigen Umsetzungsarbeiten wie Informatikanpassungen rechtzeitig vornehmen, so dass die neue Regelung ein halbes Jahr nach diesem Bundesratsbeschluss in Kraft treten könnte (voraussichtlich Mitte 2018)?			
☐ JA	☐ NEIN → bitte begründen und Frage 2b beantworten	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Begründung:			
2b. Wenn nein: Wie viel Zeit benötigen Sie nach dem Bundesratsbeschluss über das Inkrafttreten der neuen Regelung?			

Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden

1. Kantone

AG	Aargau
AI	Appenzell Innerrhoden
AR	Appenzell Ausserrhoden
BE	Bern
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
FR	Freiburg
GE	Genf
GL	Glarus
GR	Graubünden
JU	Jura
LU	Luzern
NE	Neuenburg
NW	Nidwalden
OW	Obwalden
SG	St. Gallen
SH	Schaffhausen
SO	Solothurn
SZ	Schwyz
TG	Thurgau
TI	Tessin
UR	Uri
VD	Vaud
VS	Wallis
ZG	Zug
ZH	Zürich

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Die Liberalen
SPS	Sozialdemokratische Partei Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

CH Gemeinden	Schweizerischer Gemeindeverband
CH Städte	Schweizerischer Städteverband

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
-----	--------------------------------

5. Weitere Organisationen

asa	Vereinigung der Strassenverkehrsämter
ASTAG	Schweizerischer Nutzfahrzeugverband
AVAE	Association Vaudoise des auto-écoles
bfu	Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung
CP	Centre patronal
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte

FREC	Fédération romande des écoles de conduite
FRS	strasseschweiz - Verband des Strassenverkehrs
Fussverkehr CH	Fussverkehr Schweiz
GAESO	Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn
IG Motorrad	IG Motorrad
KKA	Konferenz der Kantonalen Ärztesgesellschaften
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren
KSSD	Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren
MFE	MFE Haus- und Kinderärzte der Schweiz
motosuisse	Motosuisse
OPTIK CH	OPTIKSCHWEIZ
RCS	RoadCross Schweiz
SGAIM	Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin
SGRM	Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin, Sektion Verkehrsmedizin
SISTRA	Schweizerischer Fachverband für Sicherheit auf Strassen
SKS	Stiftung für Konsumenten
SMSR	Société médicale de la Suisse romande
SMVS	Walliser Ärztesgesellschaft
SRV	Schweizerische Rentnervereinigung
SSR	SSR - CSA Schweizerischer Seniorenrat
SVSP	Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs
TCS	Touring Club Schweiz
Velosuisse	Velosuisse
VFV	Schweizerische Vereinigung für Verkehrspsychologie